LUTZ | ABEL

Neues Datenschutzrecht ab 25.05.2018
Worauf kommt es jetzt für Unternehmen an?

Dr. André Schmidt
Fachanwalt für IT-Recht
Hamburg, 12. April 2018

THEMENÜBERSICHT

LUTZ | ABEL

1 | VORSTELLUNG

2 | ÜBERBLICK ZUM NEUEN DATENSCHUTZRECHT

3 | WIE UNTERNEHMEN JETZT VORGEHEN SOLLTEN

4 | HILFE ZUR SELBSTHILFE

Dr. André Schmidt
Rechtsanwalt, Partner
Fachanwalt für IT-Recht
Zertifizierter Datenschutzauditor (TÜV)

Expertise

- IT-Recht
- Datenschutzrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Urheberrecht
- Recht der neuen Medien

- Studium Humboldt Universität zu Berlin
- Promotion zum Dr. jur. in Freiburg
- 2008 – 2016 Internationale Großkanzlei
- Seit 2016 bei LUTZ | ABEL
- Seit 2017 Praxisgruppenleiter IT-Recht/Datenschutz

Telefon +49 (0)40 3006996-0
E-Mail schmidt@lutzabel.com

LUTZ | ABEL (www.lutzabel.com) ist eine im Jahr 1994 in München gegründete Full-Service-Wirtschaftskanzlei mit Büros in München, Hamburg, Stuttgart und Brüssel.

Die Kanzlei beschäftigt aktuell **über 50 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**. Insgesamt besteht das LUTZ | ABEL Team aus mehr als 90 Personen.

LUTZ | ABEL ist Mitglied in der Geneva Group International (GGI), einem internationalen Netzwerk unabhängiger Kanzleien mit mehr rund 500 Kooperationspartnern weltweit.*

LUTZ | ABEL wird regelmäßig für herausragende Leistungen ausgezeichnet.

Aktuelle Auszeichnungen:

* Kein Netzwerk nach §319b HGB

LUTZ | ABEL

Unsere Mandanten (Auswahl)

Startups aus der IT-Branche	Institutionelle Investoren	Öffentliche Hand	Mittelständische Unternehmen
Industrie / Produktion	Corporate VC	Energieversorger	Internationale Konzerne
IT-Unternehmen	PE-/ VC-Fonds	PR- und Marketingagenturen	Family Offices

THEMENÜBERSICHT

LUTZ | ABEL

1 | VORSTELLUNG

2 | ÜBERBLICK ZUM NEUEN DATENSCHUTZRECHT

3 | WIE UNTERNEHMEN JETZT VORGEHEN SOLLTEN

4 | HILFE ZUR SELBSTHILFE

- Die Websites, die wir nutzen, die Inhalte, die wir teilen, die Orte, die wir besuchen und die Produkte, die wir kaufen, können alle erfasst, gemessen und digitalisiert werden.
- Wir hinterlassen einen Fußabdruck, der eine wertvolle Ressource ist.
- Laut “The Economist” ist nicht länger Öl die wertvollste Ressource, sondern es sind Daten.*
- Weil Daten so wertvoll sind, sind sie anfällig für Mißbrauch und Diebstahl.
- Aus diesem Grund hat die EU die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erlassen.

*https://www.economist.com/news/leaders/21721656-data-economy-demands-new-approach-antitrust-rules-worlds-most-valuable-resource

DSGVO gilt ab 25.5.2018 EU-weit

- Gilt direkt und bedarf keiner Umsetzung in den EU-Staaten.
- Nationale Datenschutzgesetze werden zum Großteil obsolet.
- DSGVO regelt Datenschutz aber nicht umfassend abschließend ➔ besondere nationale Regelungen sind bspw. möglich beim Beschäftigtendatenschutz und im Gesundheitsweisen.

Wesentliche Ziele

- Stärkung des Datenschutzes.
- Gleichmäßig hohes Datenschutzniveau in der EU.
- Steigerung der Unternehmenssensibilisierung (u.a. durch drastisch erhöhte Geldbußen).
- Verstärkung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden.

Es gibt keine weitere Umsetzungsfrist / Schonfrist über den 25.5.2018 hinaus!

- Die DSGVO gilt für alle Unternehmen mit Sitz in der EU
- Sie gilt aber auch für alle Nicht-EU-Unternehmen, die Daten von natürlichen Personen aus der EU verarbeiten.

- Die DSGVO ist immer dann zu beachten, wenn „personenbezogene Daten“ von natürlichen Personen „verarbeitet“ werden.

Was sind personenbezogene Daten?

- Jede Information, die direkt oder indirekt (z.B. durch Verknüpfung mit anderen vorhandenen Informationen) einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden kann.

  - Name
  - Anschrift (auch geschäftlich)
  - Telefonnummer (auch geschäftlich)
  - E-Mail (auch geschäftlich)
  - IP Adresse
  - Konzern/Gruppen-ID
  - Werbe-ID
  - …

Was meint der Begriff der “Verarbeitung” (von personenbezogenen Daten)?

- Dies meint jeden Vorgang in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.

Erhebung

Aufzeichnen

Kopieren

Strukturieren

Speichern / Archivieren

Verändern

Nutzen

Übermitteln

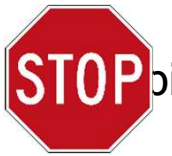

binieren

Beschränken

Löschen

2 | BETROFFENE ORGANISATIONSBEREICHE

LUTZ | ABEL

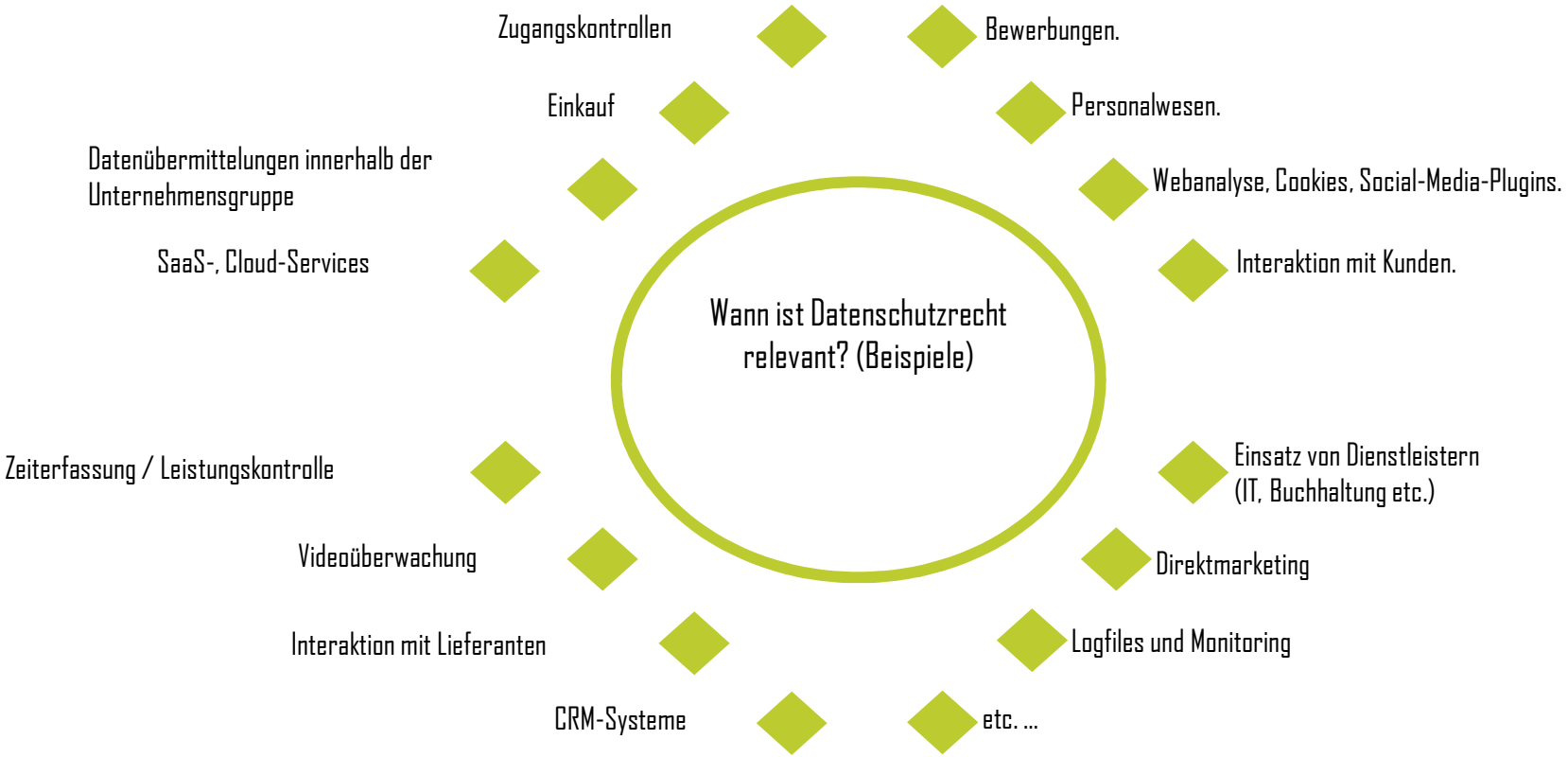

Ein Unternehmen muss nachweisen, dass sämtliche Organisationsbereiche datenschutzkonform sind (➔ Dokumentations- und Rechenschaftspflichten).

THEMENÜBERSICHT

LUTZ | ABEL

1 | VORSTELLUNG

2 | ÜBERBLICK ZUM NEUEN DATENSCHUTZRECHT

3 | WIE UNTERNEHMEN JETZT VORGEHEN SOLLTEN

4 | HILFE ZUR SELBSTHILFE

„Es ist schon immer gutgegangen.“
„Gilt nicht für uns. “
„Die anderen haben doch auch nichts. “
„Können wir uns nicht leisten.“

„Es ist schon imme
gutgegangen.
„Gi
licht für uns. “
„Die
doch
vir uns
en.“
Die DSGVO gilt für ausnahmslos jedes Unternehmen!
Es gibt grds. keine erleichterten Bedingungen für KMU!
Verstöße sind zukünftig verdammt viel teurer!

Empfehlung für Unternehmen

- Einer der ersten Schritte ist die Zusammenstellung eines Projektteams.

- Die Beteiligten des Kernteams sollten die unterschiedlichen betroffenen Bereiche gut kennen, z.B. Vertreter aus
  - IT-Abteilung
  - Personal-Abteilung
  - Marketing-Abteilung
  - Rechtsabteilung
  - Compliance-Abteilung

- Es sollte einen Projektmanager geben, der über Projekterfahrung verfügt (nicht zwingend im Bereich Datenschutz).

- Der Datenschutzbeauftragte sollte eng eingebunden werden.

LUTZ | ABEL

Testen Sie sich selbst

- **Online-Tool:** www.lda.bayern.de/tool/start.htmlhttps://dsgvo-gesetz.de/bdsg-neu/
- **Fragebogen des BayLDA:** www.lda.bayern.de/media/dsgvo_fragebogen.pdf

Praxishilfen, Leitfäden und Muster

- https://www.gdd.de/gdd-arbeitshilfen/praxishilfen-ds-gvo/praxishilfen-ds-gvo
- https://www.lda.bayern.de/de/datenschutz_eu.html
- https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/
- https://www.bvdnet.de/themen/gdpr/

3 | VORSCHLAG FÜR VERBESSERUNGSPROZESS (PDCA-ZYKLUS)

LUTZ | ABEL

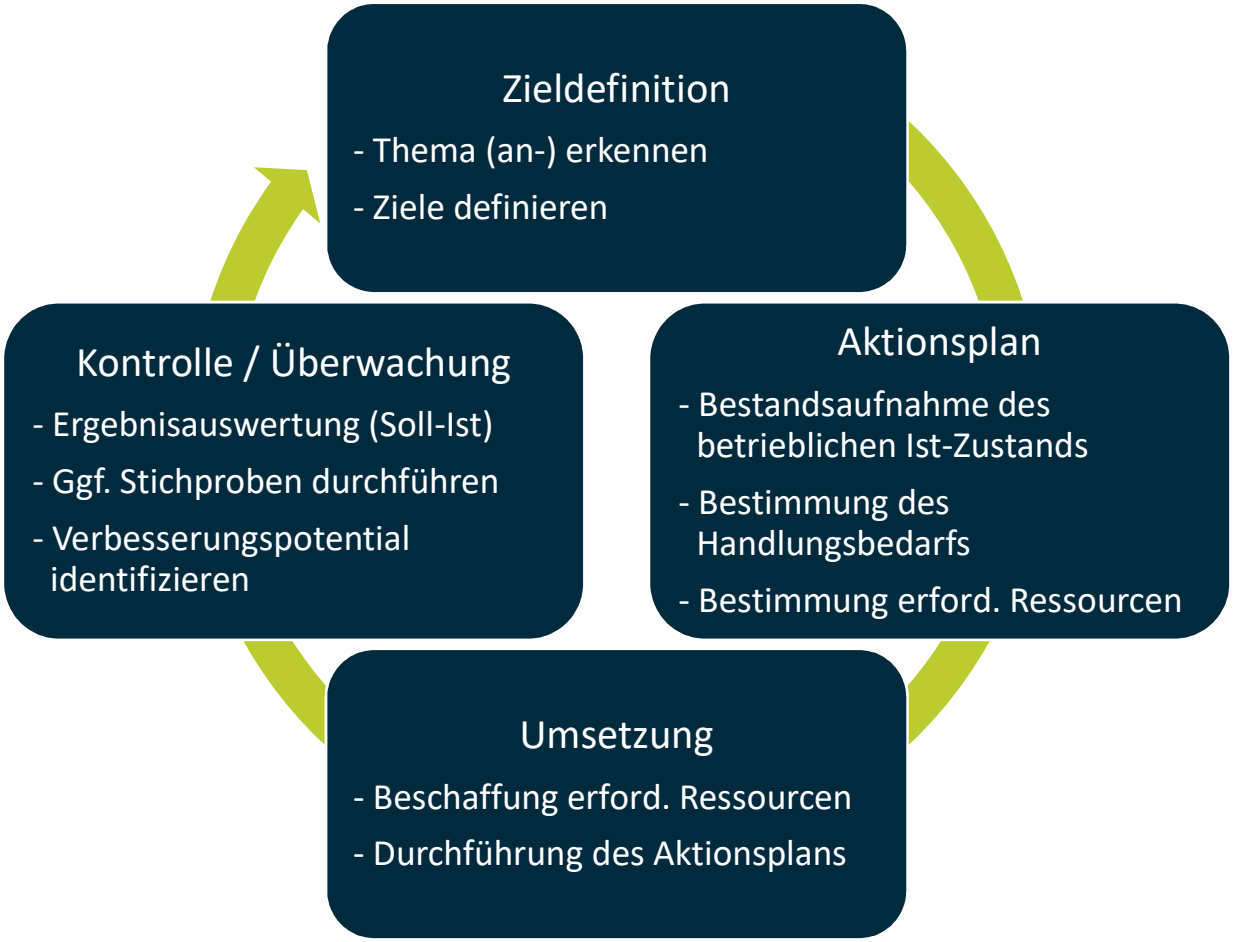

THEMENÜBERSICHT

LUTZ | ABEL

1 | VORSTELLUNG

2 | ÜBERBLICK ZUM NEUEN DATENSCHUTZRECHT

3 | WIE UNTERNEHMEN JETZT VORGEHEN SOLLTEN

4 | HILFE ZUR SELBSTHILFE

Datenschutzbeauftragter (DSB)

- Muss ein DSB vom Online-Shop benannt werden?
  - ☐ Ja
  - ☐ Nein (da weniger als 10 Personen im regelmäßigen Umgang mit personenbezogenen Daten und auch keine Ausnahme eingreift)

- Wenn ein DSB ernannt werden muss, ist dieser bis zum 25.05.2018 gegenüber der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu nennen.

- Weitere Praxishilfen:
  - https://www.lda.bayern.de/media/dsk_kpnr_12_datenschutzbeauftragter.pdf
  - https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_1.pdf

Einwilligung in Marketingmaßnahmen

- Müssen Einwilligungen angepasst werden?
  - ☐ Ja (z.B. beim E-Mail-Marketing)
  - ☐ Nein

- Sollten bisherige Einwilligungen nicht den zukünftigen Standards entsprechen, werden sie ab dem 25.05.2018 unwirksam. Unwirksame Einwilligungserklärungen sollten rechtzeitig durch wirksame ersetzt werden.

- Praxishilfen:
  - https://www.lda.bayern.de/media/baylda_ds-gvo_9_consent.pdf
  - https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_13.pdf

LUTZ | ABEL

Information- und Auskunftspflichten

- Bestehen irgendwelche Informationspflichten?
  - ☐ Ja (insb. auf der Webseite in der Datenschutzerklärung sowie bei Verträgen mit Privatkunden)
  - ☐ Nein

- Auch bestehende Datenschutzerklärung sind anzupassen.

- Musterdatenschutzerklärung:
  - https://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/lehre/materialien

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VVT)

- Ist ein solches Verzeichnis erforderlich?
  - ☐ Ja (wegen der regelmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten)
  - ☐ Nein

- Es gibt Mustervorlagen für die Erstellung eines VVT:
  - https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html
  - https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Das-Verarbeitungsverzeichnis.html
  - https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Muster_VVT.docx

- Weitere Informationen: GDD-Praxishilfe DS-GVO V (https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_5.pdf)

Auftragsverarbeitung

- Ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung notwendig?
  - ☐ Ja (z.B. für IT-Dienstleister, SaaS-Anbieter, Zahlungsdienstleister, Outsourcing-Dienstleister)
  - ☐ Nein

- Bestehende Vertragsmuster für AV-Vereinbarung sind dem neuen Recht anzupassen. Altverträge müssen durch neue Vereinbarungen ersetzt werden.

- Praxishilfen und Muster:
  - https://www.lda.bayern.de/media/muster_adv.pdf
  - https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/Mustervertrag_zur_Auftragsverarbeitung_DS-GVO.docx
  - https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Mustervertragsanlage.html

LUTZ | ABEL

Löschen von Daten

- Gibt es eine Anforderung zur Datenlöschung?
  - ☐ Ja (z.B. für Kunden- und Beschäftigtendaten, aber erst nach Ablauf gesetzlicher Archivierungspflichten)
  - ☐ Nein

- Es sollte ein allgemeines Löschkonzept ausgearbeitet werden.

- Praxishilfen:
  - https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/din-norm-66398-die-entwicklung-eines-loeschkonzepts/
  - https://www.secorvo.de/publikationen/din-leitlinie-loeschkonzept-hammer-schuler-2012.pdf

Sicherheit

- Müssen die Daten besonders gesichert werden?
  - ☐ Ja (Sicherung der Webplattform, Verschlüsselung von Daten)
  - ☐ Nein

- Implementierung angemessener technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend der Risiken, die mit für die Betroffenen mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verbunden ist.
  - Risikobewertung.
  - Maßnahmen treffen (z.B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung).
  - ISO 27001/27002 und BSI IT-Grundschutz bieten eine Orientierung (https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzAbout/itgrundschutzAbout_node.html).

LUTZ | ABEL

Vielen Dank!